

## Tierübernahmevertrag/Schutzvertrag

Zwischen

dem Verein Vierbeiner in Not e.V., Mühlenstraße 35, 23743 Grömitz  
(im Folgenden Übergeber genannt)

und

_____	_____	_____
Vorname	Nachname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
Straße/Hausnummer	PLZ, Ort	Personalausweisnummer oder Reisepassnummer/ ausg. am
_____	_____	_____
Telefonnummer	Mobilfunknummer	E-Mail-Adresse

(im Folgenden der/ die Übernehmende genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

Übergeben wird das Tier (Name): \_\_\_\_\_

Tierart:     Hund         Katze         Sonstiges: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  männlich     weiblich

Kastriert:     ja             nein

Impfstatus:     aktuell gemäß Richtlinien     keine Impfungen

_____	_____	_____
Geburtsdatum (ggf. geschätzt)	Fellfarbe/Zeichnung	Microchipnummer
_____		
ggf. Passnummer		

Weiteres Identifikationsmerkmal/ Besonderheiten (z. B. sog. Angsthund, Handicap Hund)

Bei der Übernahme bezahlt der/ die Übernehmende dem Übergeber eine Schutzgebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

- per Überweisung vor Übergabe des Tieres auf das Konto des Vierbeiner in Not e.V.:

VR Bank Ostholstein Nord-Plön

IBAN: DE68 2139 0008 0000 0940 21

BIC: GENODEF1NSH

Verwendungszweck: Name des Tieres und Chipnummer

- bar. Der Erhalt wird hiermit bestätigt: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Übergebers

Sollte der/ die Übernehmende nach Abschluss dieses Vertrags das Tier wider Erwarten an den Verein zurückgeben wollen, so wird eine bereits gezahlte Schutzgebühr nicht erstattet. Auch mögliche bis dahin angefallene Kosten für z. B. Tierarzt oder Futter werden in dem Fall nicht zurückerstattet. Das Tier ist bei Problemen an den Übergeber zurückzugeben, eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf an Dritte ist nicht gestattet.

Zusätzlich wird folgendes Zubehör übergeben (z. B. Sicherheitsgeschirr, Leinen, Halsbänder etc.):

Der Wert beläuft sich auf \_\_\_\_\_ Euro und ist zusätzlich zur Schutzgebühr zu entrichten.

Sondervereinbarungen, bzw. ab der Übergabe zu beachten:

## § 2

Das Tier wurde am \_\_\_\_\_ von dem/ der Übernehmende/n ausführlich besichtigt. Der/ die Übernehmende bestätigt, über ausreichend Kenntnisse der Rasse, artgerechten Aufzucht und Haltung zu verfügen und die Regelungen der Tierschutzgesetze zu kennen, zu deren Einhaltung er/ sie sich verpflichtet. Artgerecht ist dabei so zu verstehen, dass das Tier genügend Platz hat, täglich frisches sauberes Wasser und Futter erhält, die Einstreu/ der Schlafplatz sauber und trocken ist und das Tier nie länger als es sein Alter, Charakter und Gesundheitszustand zulassen, und selbst bei erwachsenen Hunden nie länger als maximal 6 Stunden, alleingelassen wird. Das Tier darf nicht für Tierversuche weitergegeben oder/ und zur Zucht oder Vermehrung eingesetzt werden, Quälereien und Misshandlungen - auch durch Dritte - sind zu verhindern. Das Tier darf nicht an die Kette gelegt oder im Zwinger gehalten werden. Der/ die Übernehmende verpflichtet sich, das Tier im Bedarfsfall tierärztlich versorgen sowie regelmäßig impfen zu lassen und auch während der Urlaubszeit oder anderer Abwesenheiten eine tiergerechte Versorgung des Tieres zu gewährleisten. Eine nicht kastrierte Hündin ist während der Läufigkeit so unter Aufsicht zu halten, dass keine Trächtigkeit entsteht. Unkastrierte Tiere sind im entsprechenden Alter zu kastrieren.

### § 3

Der Übergeber verpflichtet sich, dem/ der Übernehmendem/ Übernehmenden mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Der/ die Übernehmende verpflichtet sich, den Übergeber frühzeitig über Probleme zu informieren, auch, wenn nach veterinärmedizinischer Indikation eine Einschläferung des Tieres (selbstverständlich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und schmerzlos durch einen Tierarzt) vorgenommen werden muss. Bei medizinischer Indikation, die im Verhalten des Tieres liegt, verpflichtet sich der/ die Übernehmende ebenfalls, den Übergeber über die geplante Einschläferung vorab zu informieren und ihm damit die Möglichkeit zu geben, eine andere Lösung für das Tier zu finden.

### § 4

Der/ die Übernehmende verpflichtet sich, den Übergeber frühzeitig über ein Abhandenkommen des Tieres zu informieren. Zur größeren Sicherstellung des Wiederauffindens sollte das Tier bei Tasso gemeldet werden, ebenso jeder Umzug oder ein Wechsel der Telefonnummern. Bei sog. Angsthunden (der Vorstand entscheidet, welcher Hund als Angsthund gilt) ist außerdem bei sämtlichen Aufenthalten im Freien ein Tractive GPS Tracker am Tier anzubringen. Der/ die Übernehmende hat in dem Fall dafür Sorge zu tragen, dass dieses Gerät jederzeit aufgeladen und einsatzbereit ist. Das Tragen des GPS Trackers soll im Falle des Entlaufens des Tieres sein Wiederfinden ermöglichen. Der Übergeber stellt für die ersten vier Wochen nach Tierübergabe ein Gerät zur Verfügung. Ausgeliehen wird das Gerät mit der Serial-Nr. \_\_\_\_\_.

### § 5

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eventuell vorhandener oder nicht erkennbarer Mängel jedweder Art ist ebenso ausgeschlossen, wie für durch das Tier hervorgerufene Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Übergebers beruhen. Eine Gewährleistung über den gesundheitlichen Zustand, die charakterlichen Eigenschaften und das Alter des Tieres wird nicht gegeben.

Der/ die Übernehmende des Tieres wurde darauf hingewiesen, dass keine Haftung nach dem Verlassen des Geländes der Pflegestelle oder des Schutzhofes besteht. Ein Abschluss einer Tierhaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Ebenso ist in vielen Fällen der Abschluss einer Krankenversicherung zu erwägen. Der/ die Übernehmende wurde auf die Pflicht zur Entrichtung der Hundesteuer hingewiesen bzw. zur offiziellen Anmeldung bei der zuständigen öffentlichen Verwaltung.

### § 6

- Die Tierübergabe erfolgt im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung.
- Die Tierübergabe erfolgt am \_\_\_\_\_, für die bis dahin entstehenden Kosten für Futter und Mehraufwand werden pro Tag \_\_\_\_\_ Euro an den Verein überwiesen. Der Eigentumsübergang erfolgt mit Vertragsunterzeichnung. Somit ist der/ die Übernehmende mit Vertragsunterzeichnung steuer- bzw. versicherungspflichtig für das Tier. Sollte das Tier an diesem Tag nicht abgeholt werden, geht es automatisch wieder ins Eigentum vom Übergeber über. Ebenso sind etwaige Sonderkosten (z. B. Tierarzt), soweit nicht anders unter § 1 vereinbart, von dem/ der Übernehmenden zu tragen.

### § 7a

Der/ die Übernehmende gestattet dem Übergeber im Zuge des Vertragsabschlusses nach Terminabsprache eine Vorkontrolle sowie nach einiger Zeit nach Terminabsprache eine Nachkontrolle bei dem/ der Übernehmenden bzgl. der Örtlichkeit und Haltungsbedingungen durchzuführen. Bestandteil dieses Vertrages sind die Daten der Selbstauskunft des/ der Übernehmenden und die Angaben gegenüber der Vorkontrolle, deren Wahrheit und Korrektheit der/ die Übernehmende mit diesem Vertrag bestätigt.

### § 7b

Der Übergeber ist rechtlich dazu verpflichtet, Vor- und Nachkontrollen durchzuführen und sucht hierfür immer Unterstützung.

Der/ die Übernehmende ist bereit, Vor- und Nachkontrollen durchzuführen:

- ja, im Umkreis von \_\_\_\_\_ km       nein

Falls ja: Der/ die Übernehmende darf kontaktiert werden durch:

- Pflegestelle des zu vermittelnden Tieres     Vereinsvorstand  
 Vereinsmitglieder                                     Ehemalige Pflegestelle des Tieres  
 Sonstige: \_\_\_\_\_

### § 8

Der/ die Übernehmende nimmt zur Kenntnis, dass der Übergeber verpflichtet ist, die Daten aus diesem Vertrag an den zuständigen Amtstierarzt weiterzuleiten und bestätigt, das anhängende Merkblatt zur Information zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

### § 9

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Der/ die Übernehmende und der Übergeber haben den Vertrag genau gelesen und erkennen ihn in allen Einzelheiten an.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum, Unterschrift  
 des/ der Übernehmenden

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum, Unterschrift des Übergebers

## Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Vierbeiner in Not e.V., Mühlenstraße 35, 23743 Grömitz, erhebt und verarbeitet Ihre im Vertrag enthaltenen Daten zum Zweck der Verwaltung und Betreuung.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vereinszwecks erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Kontaktaufnahme postalisch unter:

Vierbeiner in Not e.V.

Mühlenstraße 35

23743 Grömitz

oder per Mail unter:

[info@vierbeinerinnot.de](mailto:info@vierbeinerinnot.de)

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu:

ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstr. 98

24103 Kiel

[mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)